



**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates
zur Öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 5. Juni 2024
zum Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV)**

1. Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) bewertet die Initiative für ein BEG IV positiv. Mit rund einer Milliarde Euro jährlichem Entlastungsvolumen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung ist das Gesetz ein wesentlicher Beitrag zur Senkung regulatorischer Folgekosten.
2. Das Entlastungsvolumen des vorliegenden Regierungsentwurfes vom 13. März 2024 setzt sich wie folgt zusammen: Das Vorhaben entlastet die Wirtschaft von jährlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 944 Mio. Euro. In Bezug auf den Abbau von Bürokratiekosten im engeren Sinn leistet das BEG IV einen Beitrag in Höhe von rund 310,5 Mio. Euro. Bürgerinnen und Bürger werden um Sachkosten von rund 3,7 Mio. Euro sowie um Zeitaufwand in Höhe von rund 4 Mio. Stunden pro Jahr entlastet. Der jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung soll sich um rund 73,7 Mio. Euro verringern.
3. Der systematische Ansatz, den die Bundesregierung mit der umfassenden Verbändeabfrage im Jahr 2023 begonnen hat, ist aus Sicht des NKR vorbildlich. Nach dem eigenen Monitoring der Bundesregierung vom Dezember 2023 soll schätzungsweise ein Drittel der rund 450 Vorschläge aufgegriffen werden. Das Monitoring besteht aus einem umfangreichen PDF-Dokument, das nicht fortlaufend aktualisiert wird. Der NKR empfiehlt, besser nachvollziehbar zu dokumentieren, welche Vorschläge bis Ende der Legislaturperiode wie konkret umgesetzt werden und welche nicht. Idealerweise würde den Initiatoren jeweils die Möglichkeit gegeben, auf die Darstellung zu ihrem Vorschlag zu antworten. Hilfreich hierfür wäre ein Gesetzgebungs- bzw. Konsultationsportal, das bei der Interaktion mit Stakeholdern helfen und Transparenz herstellen könnte.
4. Die Bundesregierung hat angekündigt, mit einer Formulierungshilfe die Entlastungswirkung des BEG IV weiter zu erhöhen. Dies ist zu begrüßen und zeigt den gestiegenen Anspruch des Bundestages, regulatorische Folgekosten zu senken. Der NKR empfiehlt, diesen Anspruch auf die Beratung aller Gesetzesinitiativen zu übertragen und regulatorische Folgekosten in der Breite der Gesetzgebung bewusst zu senken. Dies muss noch mehr als bisher,

integraler Bestandteil der Gesetzesvorbereitung in den jeweiligen politischen Fachbereichen werden und kann durch Bürokratieentlastungsgesetze nur punktuell erreicht werden.

Gleichwohl sieht der NKR weiteres Potential zur Anreicherung des BEG IV. Eine Reihe von konkreten Vorschlägen des NKR sind als Anlage dieser Stellungnahme beigefügt.

5. Das gesamte aktuelle Entlastungspaket – aus BEG IV, Anhebung der KMU-Schwellenwerte im Handelsgesetzbuch sowie dem Wachstumschancengesetz – soll um rund 3 Mrd. Euro pro Jahr entlasten. Das ist beachtlich und hilft, den derzeit bilanzierten Anstieg des Erfüllungsaufwands zumindest abzufedern. Für eine Trendumkehr bei den gesetzlichen Folgekosten braucht es weitere Maßnahmen. Allein in den vergangenen beiden Berichtszeiträumen des NKR ist der laufende Erfüllungsaufwand für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung so stark gestiegen wie nie zuvor seit Aufzeichnungsbeginn im Jahr 2011 (2021/2022: +6,7 Mrd. Euro; 2022/2023: +9,3 Mrd. Euro). Für 2024 ist zudem das Umsetzungsgesetz für die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung geplant. Allein dieses wird das erreichte Entlastungsvolumen voraussichtlich zu großen Teilen wieder aufzehren.
6. Für eine systematische Bürokratievermeidung besteht mit der „One in one out“-Regel bereits ein geeignetes Instrument. Allerdings hat die Regel zu viele Ausnahmen und bildet die Realität nicht gut ab. Das Umsetzungsgesetz für die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegt beispielsweise nicht der Kompensationspflicht. Der durch die Umsetzung der Richtlinie voraussichtlich entstehende Erfüllungsaufwand von über einer Milliarde Euro muss nicht durch Entlastungen an anderer Stelle ausgeglichen werden. Der NKR spricht sich deshalb für eine Verschärfung der „One in one out“-Regel aus, indem a) die Umsetzung von EU-Richtlinien als Ausnahme abgeschafft, b) Einmalaufwände angerechnet und c) auch der Aufwand für Bürger und Verwaltung einbezogen wird.
7. Da die „One in one out“-Regel – auch in einer verschärften Form – darauf ausgerichtet ist, den Anstieg des Erfüllungsaufwands zu bremsen, bedarf es weiterer systematischer Maßnahmen, um die Gesamtbelastung auf ein niedrigeres Niveau zu senken. Der NKR schlägt deshalb vor, speziell die Bürokratiekosten, die den „Papierkram“ im engeren Sinne abbilden, innerhalb von vier Jahren um 25 % abzubauen. Bei einem Ausgangswert von derzeit 65 Mrd. Euro wäre das eine Entlastung von 16 Mrd. Euro. Die Realisierung eines solchen Entlastungsziels ist bereits in den Jahren 2007 bis 2011 gelungen und kann wieder gelingen.
8. Auch für den breiter definierten Erfüllungsaufwand ist die Definition eines Entlastungsziels denkbar. Seit 2011 summiert sich der hinzugekommene jährliche Erfüllungsaufwand auf rund 27 Mrd. Euro pro Jahr. Anders als für die Bürokratiekosten gab es für den jährlichen Erfüllungsaufwand keine Bestandserhebung im gesamten Bundesrecht, sodass nur die Änderungen durch neue Be- und Entlastungen saldiert werden. Ein Abbauziel von 50 % der seit

2011 bilanzierten Änderung würde demnach einem Entlastungsvolumen von 13,5 Mrd. Euro entsprechen.

9. Als Säule II des Bürokratieabbaus müssen qualitative Instrumente der Besseren Rechtsetzung verstärkt berücksichtigt werden. Das heißt: Digital- und Praxischecks sowie Evaluierung von Gesetzen müssen breiter, frühzeitiger und intensiver eingesetzt werden. Es ist Aufgabe der Bundesregierung, bei der Vorbereitung neuer Regelungen die Betroffenen, Experten und den Vollzug frühzeitig zu beteiligen. Der Bundestag sollte ihr die dafür erforderliche Zeit zur Gesetzesvorbereitung einräumen, aber den Einsatz dieser Instrumente in der Breite stärker einfordern und die Ministerien dafür in die Pflicht nehmen.
10. Neben der Regulierungsqualität ist auch die Leistungsfähigkeit und Digitalisierung der Verwaltung entscheidend für effektiven Bürokratieabbau. Onlinezugangsgesetz und Registermodernisierung müssen mit Priorität vorangebracht werden. Es bedarf daneben einer breiteren Debatte über die Organisation und Aufgabenverteilung innerhalb Deutschlands, um Entscheidungswege zu verkürzen, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und Automatisierungspotentiale zu heben.

Anlage – Vorschläge zum BEG IV

Vorschlag	Erläuterung
<p>Anwendungsbereich des nationalen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) auf den Anwendungsbereich der EU-Lieferketten-Richtlinie (CSDDD) begrenzen.</p>	<p>Die EU-Lieferketten-RL wird nur auf Betriebe anzuwenden sein, die mehr als 1.000 Mitarbeiter haben und deren weltweiter Umsatz mehr als 450 Mio. Euro beträgt. In Deutschland werden davon rund 1.050 Unternehmen erfasst.</p> <p>Das geltende nationale LkSG stellt hingegen nur auf die Mitarbeiterzahl von 1.000 ab, ohne Umsatzschwelle. Daher werden vom LkSG rund 2.300 Unternehmen erfasst.</p> <p>Mit einer Übertragung der Schwellenwerte der EU-RL auf das LkSG würde sich die Anzahl der davon erfassten Unternehmen mehr als halbieren und die Wirtschaft um rund 20 Mio. Euro, die Verwaltung um rund 2,5 Mio. Euro jährlichen Erfüllungsaufwand entlastet.</p>
<p>Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht auf 7 Jahre (statt auf 8 Jahre)</p>	<p>BEG IV-Entwurf sieht bisher Verkürzung von 10 auf 8 Jahre vor. Dies könnte weiter auf 7 Jahre verkürzt werden. In der Verbändeabfrage wurde eine Verkürzung auf 5 Jahre vorgeschlagen.</p> <p>Entlastungswirkung für jedes einzelne Jahr: rund 300 Mio. Euro.</p>
<p>Streichung des Satzungserfordernisses in § 57 Abs. 3 der Abgabenordnung zur Erleichterung der Kooperation von gemeinnützigen Organisationen</p>	<p>Kooperationen zwischen gemeinnützigen Körperschaften werden erheblich erschwert durch das Erfordernis, dass bei sämtlichen Beteiligten die Partner sowie die Art und Weise der Kooperation in die jeweilige Satzung aufzunehmen ist.</p> <p>Durch die Streichung des Satzungserfordernisses in § 57 Abs. 3 AO würden die vielfältigen punktuellen Kooperationen in der Zivilgesellschaft erheblich erleichtert.</p>
<p>Einführung einer „Business Judgement Rule/ Regel der geschäftlichen Beurteilung“ für den Dritten Sektor in § 63 der Abgabenordnung</p>	<p>Organen sollte mehr Rechtssicherheit gegeben werden, damit Fehlentscheidungen aus ex post-Sicht nicht mehr zwingend zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.</p> <p>Im Stiftungsrecht besteht bereits ein gewisser Umfang eines Entscheidungsspielraums für die Organmitglieder von Stiftungen, der nicht gerichtlich überprüfbar ist (sog. „Business Judgement Rule/ Regel der geschäftlichen Beurteilung“). Dies sollte auch für Organmitglieder</p>

	<p>anderer Rechtsformen wie z.B. Vereine in der AO eingeführt werden.</p>
<p>Einführung einer Bagatellgrenze von 50 Euro für Rückforderungen im Bereich des SGB XII (Sozialhilfe)</p>	<p>Sofern Sozialhilfeleistungen (SGB XII) zu Unrecht gewährt wurden, sind überzahlte Beträge vom Leistungsbezieher zu erstatten. Bei geringen Rückforderungen kann der Verwaltungsaufwand die Höhe der Erstattungsforderung jedoch übersteigen.</p> <p>Wie unlängst im SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende) sowie im Wohngeldgesetz sollte auch im SGB XII die Bagatellgrenze von 50 Euro für Aufhebungs- und Erstattungsentscheidungen eingeführt werden.</p>
<p>Streichung Schriftformerfordernis nach § 550 BGB bei Gewerbemiet- und Landpachtverträgen (§ 578 Abs. 1 BGB)</p>	<p>BMJ wollte das Schriftformerfordernis in § 578 Abs. 1 BGB für Gewerbemietverträge nach dem RefE vom Dezember 2023 streichen. Im GesetzE ist die Streichung aber nicht mehr enthalten.</p> <p>Dies würde eine Vereinfachung bringen, die jedoch nicht nach der Methodik des Erfüllungsaufwands quantifizierbar ist, da das Formerfordernis den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages betrifft.</p>
<p>Harmonisierung kurzfristiger Beschäftigungsverhältnisse im Sozialversicherungs- und Steuerrecht</p>	<p>Arbeitgeber müssen bei der Einstellung kurzfristig Beschäftigter zwei Rechtsrahmen prüfen: § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV regelt, wann ein Arbeitnehmer kurzfristig i.S. des Sozialversicherungsrechts beschäftigt ist und § 40a Abs. 1 S. 2 EStG regelt die Bedingungen, unter denen eine kurzfristige Beschäftigung im steuerrechtlichen Sinne vorliegt.</p> <p>Vorgeschlagen wird, die kurzfristige Beschäftigung für beide Rechtsgebiete einheitlich zu definieren und die Kriterien des § 8 SGB IV auch im Steuerrecht anzuwenden.</p>
<p>Einführung eines digitalen, anlassbezogen auszustellenden Rinderpasses</p>	<p>Bei der Digitalisierung des Rinderpasses sollte das Stammdatenblatt als Papierdokument für die Rinder abgeschafft werden, die innerhalb Deutschlands verbracht und gehandelt werden.</p> <p>Für jedes Rind wird bisher von den zuständigen Stellen ein Stammdatenblatt (§ 31 ViehVerkV) ausgestellt und an den Tierhaltenden versendet. Durch eine Digitalisierung (digitaler Abruf statt Versand) und anlassbezogene Ausstellung des Rinderpasses bei Bedarf würde sich der bürokratische Aufwand verringern sowie Papierdokumente und Postlaufzeiten vermieden werden.</p> <p>Mit der Digitalisierung des Rinderpasses würde die</p>

	(Land-)Wirtschaft schätzungsweise um rund 20 Mio. Euro entlastet.
Vermeidung von Mehrfachmeldungen beim Viehbestand auf Grund nichtharmonisierter Gesetzesgrundlagen	<p>Daten über Tierbestände und zu Bestandsveränderungen werden bisher nach verschiedenen Rechtsbereichen erhoben und dürfen nur für diese genutzt werden (sog. Zweckbindung).</p> <p>Vermeidung von Mehrfachmeldungen zu Tierbeständen und Bestandsveränderungen, indem eine Datenbank für alle Bestandsmeldungen über Nutztiere geschaffen, die Erhebung in einer bestehenden Datenbank erweitert oder Schnittstellen zwischen schon vorhandenen Datenbanken geschaffen werden.</p> <p>Durch die Schaffung einer zentralen bzw. Ausbau einer bestehenden Datenbank würde die (Land-) Wirtschaft schätzungsweise um rund 25 Mio. Euro entlastet.</p>
Erleichterung der ärztlichen Attestpflicht für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen	<p>Berufstätige Eltern müssen bei Krankheit des Kindes bereits ab dem ersten Tag der Abwesenheit bei ihrem Arbeitgeber ein ärztliches Attest vorlegen. Die Krankenkasse übernimmt dann einen Großteil des Verdienstausfalls und zahlt Kinderkrankengeld.</p> <p>Die meisten Angestellten müssen hingegen für sich selbst erst ab dem dritten Tag ein Attest bei ihrem Arbeitgeber vorlegen. Die Attestpflicht für kranke Kinder sollte entsprechend erleichtert werden.</p>
Optimierung der Aufgabenwahrnehmung des Pensions-Sicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit (PSV) durch Automatisierung von Beitragsbescheiden und unmittelbaren Datenaustausch mit den Trägern der Rentenversicherung.	<p>Der PSV ist der gesetzliche Träger der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung. Er erteilt Beitragsbescheide an Arbeitgeber herkömmlich in Papierform. Vorgeschlagen wird, in § 10 Abs. 5 BetrAVG zu regeln, dass diese Bescheide automatisiert erlassen werden können.</p> <p>Zudem sollte geregelt werden, dass der PSV einen automatisierten Datenaustausch mit den Trägern der Rentenversicherung durchführen kann, so dass die Vorlage von Rentenbescheiden durch die Versicherten entbehrlich wird.</p> <p>Beide Vorschläge zielen darauf ab, Verwaltungsaufwand durch Automatisierung zu verringern und haben damit grundlegende Bedeutung, wie sich durch Digitalisierung Prozesse beschleunigen und bürokratischer Aufwand reduzieren lässt.</p>